

Fragekatalog für 4 Dokumente AGB Hosting-Service für digitale Güter

Sie erstellen jetzt das Impressum:

Wählen Sie die Bezeichnung des Anbieters (Shopbetreiber) aus:

Der Anbieter ist...

- ... keine juristische Person, sondern z.B. (Einzel-) Gewerbetreibender, im Handelsregister eingetragener Kaufmann, (Klein-) Unternehmer
- ...eine Limited (Ltd.)
- ...eine Ltd. & Co. KG
- ...eine GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG
- ...eine andere juristische Person (z.B. UG, GmbH, AG, e.V. auch GbR)

1 | Enthält der Webauftritt journalistisch-redaktionelle Texte?

Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, müssen einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Hierzu gehören z.B. Weblogs und elektronische Tagebücher. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Übernahme öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

2 | Möchten Sie noch Angaben zu Bildquellen, Zahlungsdiensten etc. machen?

Einige Anbieter von Bildern (z.B. Fotolia) verlangen, dass unter dem Impressum auch Hinweise auf die Bildquellen gemacht werden. Auch einige Zahlungsdienstleister (z.B. Heidelpay) möchten unter dem Impressum genannt werden. Sie können hier z.B. auch den Jugendschutzbeauftragten gem. § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) angeben.

3 | Möchten Sie einen Herstellerhinweis unter Ihre Dokumente aufnehmen?

Es wird unterhalb der Rechtstexte folgender Herstellerhinweis eingeblendet:
"Dokument erstellt und laufend aktualisiert durch die [janolaw AG](#)."

Sie erstellen jetzt die AGB.

4 | Bitte wählen Sie, mit wem Sie in Ihrem Shop handeln wollen:

- Nur mit Unternehmern
- Nur mit Verbrauchern
- Mit Verbrauchern und Unternehmern
- Antworten Sie mit "**Nur mit Unternehmern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber anderen Unternehmern verwendet werden sollen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Wenn Sie nur an Unternehmer verkaufen wollen, müssen Sie dies in Ihrem Online-Shop auch deutlich mitteilen und z.B. einen Log-In nur für Unternehmer anbieten. Alternativ können Sie den Vertragsschluss auch von der Vorlage einer Kopie eines Gewerbescheins abhängig machen. Ohne eine deutliche Klarstellung besteht die Gefahr einer Abmahnung.
- Antworten Sie hier mit "**Nur mit Verbrauchern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber Verbrauchern verwendet werden sollen. Verbraucher werden vom Gesetz stärker geschützt als Unternehmer, so dass nur relativ wenige vom Gesetz abweichende AGB-Regelungen möglich sind.
- Antworten Sie mit "**Mit Verbrauchern und Unternehmern**", wenn Sie die AGB gegenüber Verbrauchern und Unternehmern erstellen möchten.

5 | Bieten Sie Ihre Download-Produkte unverbindlich an?

In einem Online-Shop werden Waren meist nur rechtlich unverbindlich präsentiert wie z.B. in einem Schaufenster oder in einem Katalog. Der Kunde gibt über den Shop eine Bestellung ab und Sie schließen den Kaufvertrag zeitnah per E-Mail oder Versendung der Ware ab. Beim Verkauf gegenständlicher Ware hat diese Regelung den Vorteil, dass Sie in Ruhe die Verfügbarkeit der Ware überprüfen können, bevor Sie sich vertraglich binden.

Da Download-Produkte im Regelfall jederzeit geliefert werden können, können Sie Ihre im Online-Shop präsentierten Produkte auch verbindlich anbieten. In diesem Fall schließt der Käufer den Kaufvertrag bereits mit seiner Bestellung ab und bezahlt meist sofort. Die darauffolgende Freischaltung des Download-Produkts zum Herunterladen dient der Vertragserfüllung.

Wenn Sie Ihre Produkte verbindlich anbieten und der Kunde mit seiner Bestellung den Vertrag abschließt, antworten Sie bitte mit "nein".

6 | Wird mit der Zugangsbestätigung auch schon die Annahme erklärt?

Bei Bestellungen über das Internet sind Sie verpflichtet, dem Kunden den Zugang seiner Bestellung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Mit der Zugangsbestätigung können Sie auch bereits den Kaufvertrag schließen.

Hinweis: Aus dem Text Ihrer E-Mail muss aber klar hervorgehen, ob es sich lediglich um eine Zugangsbestätigung oder gleichzeitig auch um eine Annahme des Kaufangebots (=Bestellung) des Kunden handelt.

Wenn Sie den Kaufvertrag erst mit einer später verschickten Auftragsbestätigung schließen, antworten Sie bitte mit "nein".

7 | Wird mit der Zugangsbestätigung auch schon die Annahme erklärt?

Bei Bestellungen über das Internet sind Sie verpflichtet, dem Kunden den Zugang seiner Bestellung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Mit der Zugangsbestätigung können Sie auch bereits den Kaufvertrag schließen. Sie können den Kaufvertrag aber auch erst mit einer später verschickten Auftragsbestätigung schließen.

8 | Fragen Sie im Bestellprozess aktiv nach der Kundenzustimmung?

NEU: Widerrufsrecht auch für digitale Güter!

Die Widerrufsfrist beginnt bereits mit dem Vertragsschluss.

Erlöschen des Widerrufsrechts: Sie können das Widerrufsrecht aber zum Erlöschen bringen, wenn Sie mit der Ausführung des Vertrags beginnen, also die Ware zum Download anbieten, nachdem der Verbraucher:

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass Sie mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und
2. er seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Wenn Sie diese Bestätigung nicht einholen (z.B. durch Häkchensetzen), behält der Verbraucher sein Widerrufsrecht.

Konsequenz: Er kann die Ware nutzen, den Vertrag fristgemäß widerrufen und Sie müssen ihm den Kaufpreis erstatten - ein Nutzungsentgelt bzw. Wertersatz können Sie nicht verlangen.

Wenn der Kunde bestätigt, müssen Sie ihm dies per E-Mail zum Vertragsschluss auch noch einmal zusammenfassend mitteilen.

9 | Schalten Sie den Kunden bei fehlender Zustimmung erst später frei?

Wenn der Kunde seine Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt, können Sie ihm den Zugang zu den Produkten auch erst 14 Tage nach Vertragsschluss - und damit nach Ablauf der Widerrufsfrist - gewähren (Sie sollten hingegen den Vertragsschluss nicht von der Zustimmung des Kunden abhängig machen, diese "Strafe" könnte abgemahnt werden).

Wenn Ihr Shop diese "verspätete" Freischaltung - noch - nicht vorsieht, müssten Sie auch den Kunden Zugriff auf die Produkte gewähren, die im Bestellprozess ihre Zustimmung nicht erklären.

10 | Geben Sie an, wann Sie regelmäßig eine Auftragsbestätigung versenden.

11 | Soll der Download zeitlich begrenzt werden?

Sie haben die Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung für den Download festzulegen. Diese Begrenzung sollte nicht zu kurz sein, damit dem Kunden ausreichend Zeit bleibt und er nicht unverhältnismäßig in seinen Rechten eingeschränkt wird.

12 | Darf der Kunde unbegrenzt oft downloaden?

Sie können nun festlegen, ob der Kunde das Produkt begrenzt (also z.B. nur einmal oder dreimal) oder unbegrenzt herunterladen kann.

13 | Besteht ein Kopierschutz?

Kopierschutz wird hier in einem weiten Sinn verstanden und erfasst z.B. digitale Wasserzeichen, digitale Fingerabdrücke, Verschlüsselungen etc. Diese technischen Schutzsysteme sollen die ansonsten unendlichen Kopiermöglichkeiten kontrollieren und fallen unter das Stichwort Digital Rights Management (DRM).

14 | Soll dem Kunden die Weitergabe ausdrücklich untersagt werden?

Hier handelt es sich um eine noch nicht endgültig geklärte Rechtsfrage, die unter dem Stichwort "Erschöpfungsgrundsatz" diskutiert wird. Wer z.B. in einem Ladengeschäft ein Buch kauft, kann dieses nach der Lektüre auf einem Flohmarkt oder auf eBay wieder verkaufen. Mit dem ordnungsgemäßen Erstverkauf gegenständlicher Ware sind die Vertriebsrechte "erschöpft", d.h. man darf den Weiterverkauf nicht unterbinden.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf auch der Verkauf von gebrauchter Originalsoftware, die der Kunde aus dem Netz bezogen hat, per AGB nicht verboten werden.

Es ist aber noch ungeklärt, ob dieses Urteil auch für sonstige digitale Waren gilt. Bis zu einer klärenden Entscheidung besteht daher noch die Möglichkeit, in den AGB die Weitergabe anderer digitaler Waren zu untersagen.

Wenn Sie zu diesem Punkt keine Regelung in den AGB aufnehmen möchten, beantworten Sie die Frage bitte mit "nein". Die Klausel regelt dann nur das Recht auf Privatkopien

15 | Speichern Sie die Einzelheiten zum Kaufvertrag?

Der Kunde muss darüber informiert werden, ob Sie Vertragseinzelheiten speichern. Dazu gehören insbesondere Name und Anschrift des Käufers, Produktbeschreibung, Preis, AGB etc. Diese Informationen befinden sich üblicherweise in den Bestell- bzw. Auftragsbestätigungsmails. Wenn Sie also z.B. diese E-Mails speichern (was regelmäßig der Fall sein dürfte), beantworten Sie die Frage bitte mit "ja".

16 | Kann der Kunde über ein Kundenkonto auf diese Daten zugreifen?

Sie sind nicht verpflichtet, dem Kunden über ein persönliches Kundenkonto (Kunden LogIn-Bereich) Zugriff auf seine bereits getätigten Käufe (und damit auf die Bestelldaten) zu gewähren. Der Kunde muss aber darüber informiert werden, damit er die vertraglichen Einzelheiten als Beweismittel für eine eventuelle rechtliche Auseinandersetzung ggf. selbst speichern kann.

17 | Geben Sie die Bezeichnung des Buttons/Links an, über den der Käufer auf vergangene Bestellungen zugreifen kann:

18 | Haben Sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen?

Das Gesetz verlangt eine Angabe über sämtliche für den Onlinehandel einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich ein Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken. Verhaltenskodizes sind Regelwerke wie z.B. der Deutsche Corporate Governance Kodex. Wenn Sie sich als Unternehmer keinem Verhaltenskodex unterworfen haben (Regelfall), dann müssen Sie zu diesem Punkt auch keine Angaben machen und können diese Frage mit "nein" beantworten.

19 | Geben Sie den Verhaltenskodex und den Fundort (Internetadresse) ein:

z.B. "Musterkodex, www.musterkodex.com"

20 | Möchten Sie Ihre Haftung beschränken?

Das Gesetz lässt nur unter ganz engen Voraussetzungen eine Haftungsbeschränkung zu. Insbesondere für Personenschäden ist eine solche Beschränkung unwirksam. Mit AGB können Sie die Haftung nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausschließen.

21 | Können und möchten Sie eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen?

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist **nur** zwischen Kaufleuten möglich. Nicht jeder Unternehmer ist auch ein Kaufmann im rechtlichen Sinn. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Sie auf jeden Fall dann, wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind. Wenn Sie Ihren Online-Shop nur als sog. Kleinunternehmer im Nebenerwerb betreiben, sind Sie kein Kaufmann im rechtlichen Sinn. Sie können dann keine Gerichtsstandsvereinbarung in Ihre AGB aufnehmen und müssen auf diese Frage mit "nein" antworten.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung hat zur Folge, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus einem Kaufvertrag mit einem anderen Kaufmann das Gericht an Ihrem Geschäftssitz zuständig sein soll.

[Sie erstellen jetzt die Widerrufsbelehrung.](#)

22 | Kann das Muster-Widerrufsformular elektronisch ausgefüllt werden?

Neben der Widerrufsbelehrung müssen Sie dem Kunden auch ein **Muster-Widerrufsformular** schicken, z.B. per E-Mail oder auf Papier mit der Warenlieferung. Das Formular und Informationen dazu erhalten Sie nach der Erstellung der Widerrufsbelehrung im **Anhang** des Dokuments.

Freiwillig/keine gesetzliche Verpflichtung: Das Formular können Sie dem Kunden zusätzlich auf Ihrer Webseite mit einer **Eingabemaske** unter einer eigenen Internetadresse zur Verfügung stellen, wenn Ihr Shopsystem bzw. Ihr Marktplatz diese Funktion anbietet. Wenn der Kunde seinen Widerruf elektronisch ausfüllt und übermittelt, müssen Sie ihm unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs schicken.

Sie erstellen jetzt die Datenschutzerklärung

23 | Werden Kundendaten erhoben?

Bei Kundendaten handelt es sich insbesondere um Namen und Anschrift des Käufers. Diese personenbezogenen Daten (=Bestandsdaten) werden regelmäßig während des Bestellprozesses abgefragt und gespeichert (=erhoben). Sie dürfen diese Daten grundsätzlich nur zur Vertragsschließung und -erfüllung benutzen und daher z.B. die Anschrift an den Warenlieferanten weitergeben. Für jede andere Nutzung, z.B. die Weitergabe an Adresshändler, benötigen Sie hingegen die aktiv erteilte Einwilligung des Kunden (z.B. per Häkchensetzen). Wenn Sie hingegen Ihren Kunden ausschließlich einen anonymen Einkauf bzw. einen Einkauf unter einem Pseudonym ermöglichen, können Sie diese Frage mit "*nein*" beantworten.

24 | Kann der Besucher Kommentare abgeben?

Falls Sie auf Ihrer Seite eine Kommentarfunktion z.B. zu Artikeln haben und dafür den Namen/Pseudonym, die E-Mail-Adresse etc. des Besuchers abfragen, antworten Sie mit "*ja*".

25 | Müssen noch weitere Angaben zur Datenerhebung gemacht werden?

Wenn Sie die Daten nicht zur Kontaktaufnahme speichern, müssen Sie den Interessenten über die weiteren Verwendungszwecke (z.B. Weitergabe der Daten an Partnerunternehmen, Teilnahme an einer Verlosung) informieren. Der Interessent muss den weiteren Verwendungszwecken aktiv zustimmen (z.B. per Häkchen setzen) und Sie müssen die Zustimmung als Beweise protokollieren. In der Datenschutzerklärung muss der Interessent nachlesen können, zu welchen Zwecken Sie die persönlichen Daten erhoben haben.

Wenn Sie also noch weitere Angaben machen müssen, antworten Sie mit "*ja*" und füllen danach die Eingabemaske aus.

26 | Geben Sie hier ein, zu welchen Zwecken - außer der Kontaktaufnahme - Sie die Daten von Interessenten speichern

27 | Geben Sie an, ob und ggf. wie Sie Bonitätsüberprüfungen durchführen lassen:

- Ich lasse keine Bonitätsüberprüfungen durchführen.
- Ich nutze den Anbieter Paymorrow.
- Ich nutze den Anbieter Paymorrow mit Schufa-Einwilligung.
- Ich nutze den Anbieter Klarna. Ich nutze den Anbieter Billpay.
- Ich nutze einen anderen Anbieter.

Auf eine Bonitätsprüfung muss zumindest hingewiesen werden. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob eine einfache Information genügt oder ob der Kunde aktiv einer Überprüfung seiner Bonität zustimmen muss. Wenn Sie in Vorleistung treten, z.B. Ihre Ware per Rechnung verschicken, sollte eine einfache Information genügen. Einige Bonitätsprüfungsunternehmen bzw. Zahlungsdienstleister wie z.B. paymorrow stellen Shopbetreibern Mustertexte zur Verfügung, die auf die Bonitätsüberprüfung hinweisen und im Zusammenhang mit der Datenschutzerklärung angezeigt werden sollen.

28 | Erstellen Sie Nutzungsprofile?

Sie dürfen nur zum Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung Ihrer angebotenen Dienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Nutzungsprofile werden meist mit Hilfe von **Webseitenanalyse-diensten** wie z.B. Google Analytics erstellt.

Im Folgenden werden einige in der Praxis relevante Webanalyse-dienstleister (wie z.B. Google Analytics) abgefragt, die Shopbetreibern einen Mustertext und eine Widerspruchsmöglichkeit für die Seitenbesucher zur Verfügung stellen. Diese Mustertexte werden in die Datenschutzerklärung aufgenommen. Die Diskussion um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Google Analytics ist noch nicht beendet. Datenschutzexperten empfehlen, Google Analytics mit der Erweiterung "*anonymizeIP()*" zu verwenden. Dadurch werden die IP-Adressen der Seitenbesucher nur gekürzt weiterverarbeitet, um eine direkte Personenbeziehbarkeit auszuschließen. Google stellt diese Erweiterung, die in den Google Analytics Tracking Code eingetragen werden muss, zur Verfügung.

Wählen Sie aus:

- Ich nutze Google Analytics
- Ich nutze Google Analytics mit Anonymisierungsfunktion
- Ich nutze Google Analytics nicht
- Nutzen Sie (auch) einen anderen Anbieter?

Neben Google bestehen noch zahlreiche kostenlose oder kostenpflichtige weitere Webanalyse-Anbieter. Wählen Sie hier zwischen econda, etracker sowie Piwik oder benennen Sie einen anderen Anbieter.

29 | Wählen Sie aus, welchen anderen Anbieter Sie (auch) nutzen:

- Ich nutze econda.
- Ich nutze etracker. Geben Sie hier Ihren von etracker erteilten Account-Schlüssel (etracker Secure Code) ein (z.B. AD448y):
- Ich nutze Piwik.
- Ich erstelle Nutzungsprofile mit einem anderen Anbieter und möchte einen eigenen Text verwenden.

30 | Wählen Sie aus, wie Sie mit Cookies umgehen:

- Ich verwende keine Cookies
- Ich verwende Cookies
- Ich verwende auch Langzeit-Cookies

Cookies sind kleine Informationsdateien (Textdateien), die zur Shop-Optimierung eingesetzt werden können, z.B. für die Warenkorbfunktion, um mehrere Bestellungen auf einmal durchzuführen. Diese Sitzungs-Cookies (Session-Cookies) werden nach Zeitablauf oder spätestens nach dem Schließen des Browsers wieder gelöscht. Andere Cookies werden hingegen dauerhaft auf dem Rechner des Kunden gespeichert. Die sog. **Langzeit-Cookies** werden auf der Festplatte des Computers des Käufers gespeichert und geben beim erneuten Shopbesuch Informationen ab, um den Rechner wieder zu erkennen.

Hinweis: Falls Sie die mit Hilfe der Langzeit-Cookies erlangten Informationen mit personenbezogenen Nutzerdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Name) zusammenführen wollen, müssen Sie dafür vorab Ihre Kunden um Erlaubnis bitten, z.B. per Häkchensetzen.

31 | Holen Sie sich bereits das Einverständnis für die Cookie-Setzung?

Bei Cookies, die nicht gelöscht werden (z.B. Tracking Cookies), herrscht eine unklare Rechtslage. Es gibt eine europäische Cookie-Richtlinie, die EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Cookies schaffen soll. Eine offizielle Umsetzung ins deutsche Recht gibt es bislang nicht, so dass auch noch keine gesetzliche Pflicht besteht, sich das ausdrückliche Einverständnis (sog. "Opt-In") des Kunden zu holen.

32 | Geben Sie hier den Einwilligungstext zur Cookie-Setzung ein, den der Kunde auf Ihrer Seite liest

33 | Verwenden Sie Social Plugins?

Vergleichbar mit Google ist auch Facebook ständig im Visier der Datenschützer. Es gibt noch keine abschließende Klärung der Frage, ob und inwieweit diese Plugins mit dem deutschen Datenschutzrecht übereinstimmen. Auch beim Einsatz von Twitter und den Re-Tweet-Funktionen empfiehlt sich die Aufnahme eines Hinweises in die Datenschutzerklärung. Mit Facebook und Twitter werden die bekanntesten Anbieter von Social Plugins berücksichtigt. Wenn Sie Angebote eines anderen Anbieters nutzen, können Sie im folgenden Eingabefenster auf dieses Unternehmen und die Art und Weise der Datenweitergabe hinweisen.

34 | Wählen Sie aus, welche Social Plugins Sie verwenden

- Facebook
- Twitter
- Google+
- Ich verwende ein anderes Social Plugin

35 | Nutzen Sie Google AdSense?

36 | Nutzen Sie ein Partnerprogramm?

Wählen Sie aus: Affilinet, Zanox, Partnerprogramm eines anderen Unternehmens

37 | Versenden Sie einen Newsletter?

Wenn Sie einen Newsletter versenden, dann müssen Sie den Kunden um seine Zustimmung bitten und diese auch protokollieren. Der Kunde muss sich aktiv (z.B. per Häkchensetzen) für den Newsletter anmelden. Dieser Anmeldetext sollte auch in der Datenschutzerklärung wiederholt werden. Weiterhin müssen Sie Ihren Kunden die Möglichkeit einräumen, sich vom Newsletter wieder abzumelden. Geben Sie den Einwilligungstext zur Newsletteranmeldung ein. Geben Sie auch an, auf welchem Weg sich der Kunde vom Newsletter abmelden kann.